

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 36 (1889)

19 (9.5.1889)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705927)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1889. Donnerstag, 9. Mai. № 19.

Bekanntmachungen.

1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die erste Dobbenstraße von der Rotte 5 und die Moltke- und die Bismarckstraße von der Rotte 5a abgetrennt sind, daß aus diesen drei Straßen eine neue Rotte 5b gebildet und der Rechnungssteller Johann Claussen hieselbst als Rottmeister derselben bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. April 1889.
v. Schrenck.

2) Der Wächter Johann Hinrich Suhr hieselbst ist als städtischer Oberwächter und Torfmesser sowie als stellvertretender Marktvogt bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 1. Mai 1889.
v. Schrenck.

3) Der Schuster Anton Hackstette hieselbst ist als städtischer Hülfswächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 2. Mai 1889.
v. Schrenck.

4) An Stelle des vom Dienste zurückgetretenen Rottmeisters H. Schwarz ist der Sattlermeister H. Koch hieselbst als Rottmeister der Rotte 4 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. April 1889.
v. Schrenck.

5) An Stelle des vom Dienste zurückgetretenen Rottmeisters C. Baars ist der Bäckermeister Joh. Spanhake hies. als Rottmeister der Rotte Nr. 9 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. April 1889.
v. Schrenck.

6) Der Magistrat sieht sich veranlaßt, seine Bekanntmachung vom 24. Januar 1888 in Erinnerung zu bringen, nach welcher aus einem Hause, in welchem eine Person an einer ansteckenden Krankheit, namentlich Scharlach und Diphtheritis, erkrankt ist, kein Kind eine städtische Schule besuchen darf.

Diese Vorschrift findet jetzt auch auf das Großherzogliche Gymnasium, das Großherzogliche Seminar und die Thalensche Schule Anwendung.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. April 1889.
v. Schrenck.

7) Der unterzeichnete Vorstand nimmt Veranlassung, auf seine Bekanntmachung vom 9. April d. J., betreffend Entsendung von Kindern in das Kinder-Hospiz zu Wangerooze, hinzuweisen, insbesondere auch die Herren Geistlichen und Aerzte im Lande auf dieselbe aufmerksam zu machen. Eine baldige Anmeldung der Kinder ist nothwendig.

Oldenburg, den 3. Mai 1889.

Der Vorstand
des Vereins für Krankenpflege durch Diaconissen.
v. Schrenck.

Wir bringen nachstehend den Entwurf eines Statuts, betreffend die Errichtung einer Dienstboten-Krankenkasse für die Stadtgemeinde Oldenburg, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, zum Abdruck.

Statut,

betreffend die Errichtung einer Dienstboten-Krankenkasse für die Stadtgemeinde Oldenburg.

§ 1.

Auf Grund des Art. 80 der revidirten Gemeindeordnung wird mit dem 1. Mai 1889, unter Außerkraftsetzung der Regierungsbekanntmachung vom 10. Januar 1846 und 12. August 1850 und Aufhebung der jetzt bestehenden Dienstboten-Krankenkasse, unter dem Namen „Dienstboten-Krankenkasse der Stadtgemeinde Oldenburg“ für die in der Stadtgemeinde Oldenburg im Dienst stehenden Dienstboten eine Krankenkasse errichtet, die in der Stadt Oldenburg ihren Sitz hat und vom Magistrat verwaltet wird.

§ 2.

Mitglieder sind alle in der Stadtgemeinde Oldenburg im Dienst stehende Dienstboten, welche unter den Begriff des Gesindes im Sinne des § 1 der Gemeindeordnung fallen, soweit sie nicht einer auf Grund des Reichskrankenkassengesetzes oder der Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen organisirten oder reorganisirten Kasse angehören.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Dienstantritts und endet mit dem Tage des Dienstaustritts, hängt also nicht von der Anmeldung, bezw der Abmeldung ab.

§ 3.

Personen, die nicht zur Kasse pflichtig sind, haben nicht das Recht, derselben beizutreten.

§ 4.

Die Dienstherrschaften sind zur Vermeidung einer vom Magistrat zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1—10 *M* verpflichtet, dem die Beiträge einfordernden Rottmeister, cfr. § 5, die Namen der bei ihnen im Dienst stehenden pflichtigen Dienstboten zu nennen. Später eintretende oder später pflichtig werdende Dienstboten sind bei einer gleichen Ordnungsstrafe innerhalb drei Tagen von der Herrschaft auf dem Polizeibureau anzumelden.

Abgehende pflichtige Dienstboten sind bei einer gleichen Ordnungsstrafe innerhalb drei Tagen nach dem Abgang von der Herrschaft auf dem Polizeibureau abzumelden.

Am Schluß jeden Monats wird Seitens des Polizeiactuars ein Verzeichniß dieser nachträglich angemeldeten Dienstboten angefertigt und mit Hebungsordre versehen, dem Stadtkämmerer zugestellt.

§ 5.

Die Höhe des von jedem Mitgliede zu zahlenden Beitrags wird von dem Gesamtstadtrathe für das von Mai zu Mai laufende Rechnungsjahr festgesetzt. Die Beiträge werden im Laufe des Mai für das erste Halbjahr und im Laufe des November für das zweite Halbjahr von den Rottmeistern eingesammelt und dem Stadtkämmerer, dem die Kasse- und Rechnungsführung obliegt, abgeliefert.

Die Beiträge sind von der Herrschaft und von dem Dienstboten zu gleichen Theilen zu tragen.

Der Krankenkasse gegenüber haftet die Herrschaft für den ganzen Beitrag. Die Herrschaft hat das Recht, den auf den Dienstboten entfallenden Theil, diesem von dem Lohn in Abzug zu bringen.

Das am Schluß des Rechnungsjahres sich etwa ergebende Deficit ist vorshußweise aus der Kasse der Gesamtgemeinde zu decken.

Rückständige Beiträge werden von der Herrschaft wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 6.

Die im Laufe des Halbjahrs abgehenden Dienstboten haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und die etwa für dieselben eintretenden Dienstboten müssen, soweit für sie nicht von der früheren Herrschaft der Beitrag bereits bezahlt ist, den Beitrag für das laufende Halbjahr aufs neue bezahlen.

§ 7.

Als Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 Wochen, freie Kur und Verpflegung im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital gewährt. In der freien Kur sind außer der Arznei auch Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, jedoch nicht künstliche Gliedmaßen einbegriffen.

Die Unterstützung erfolgt nur, wenn von einem in der Stadtgemeinde Oldenburg wohnhaften, approbirten Arzt ein Krankenschein ausgestellt ist.

Schwangerschaft und Wochenbett gelten nicht als Krankheiten im Sinne dieses Statuts.

Außerdem wird ein Sterbegeld bis zu 40 *M* gewährt.

Dasselbe wird von dem Stadtkämmerer auf Anweisung des Magistrats ausbezahlt.

§ 8.

Die Rechnung wird vom Gesamtstadtrath geprüft und festgestellt.

Zweifel über die Ansprüche der Mitglieder an die Kasse, sowie über die Zugehörigkeit zur Kasse entscheidet der Magistrat (nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes).

Gegen die Entscheidung des Magistrats findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Verantwortlicher Redacteur: Bejeler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.